



Merkblatt für Wanderleiter

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) und das kantonale Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Merkblatt nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Dieses Merkblatt soll den in Graubünden tätigen Wanderleitern aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen sie bei ihrer Berufsausübung beachten müssen.

*Die gegenüber den bisherigen Bestimmungen wichtigsten Änderungen sind in **roter Schrift festgehalten**.*

A. Aktivitäten von Wanderleitern gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Welche **Aktivitäten** dürfen von Wanderleitern mit Bewilligung gemäss RiskG ausgeübt werden?

- Schneeschuhtouren bis zum Schwierigkeitsgrad WT3 gemäss SAC-Schwierigkeitsbewertung von Schneeschuhtouren (anspruchsvolle Schneeschuhwanderung, bis 30°)
- **Alpinwandern bis zum Schwierigkeitsgrad T4 gemäss SAC- Berg- und Alpinwanderskala (Alpinwandern), jedoch nur sofern der Wanderleiter über eine vom Berufsverband Schweizer Wanderleiter oder dem SBV angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung verfügt, die den Bereich Sicherheit und Risikomanagement beim Alpinwandern bis T4 abdeckt.**

Welche **zusätzlichen Einschränkungen** gelten für Wanderleiter mit RiskG-Bewilligung?

- Es dürfen keine Gletscher überquert werden.
- Abgesehen von Schneeschuhen dürfen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen.

Haben Wanderleiter mit Bewilligung gemäss RiskG **weitere Rechte**?

- Sie können einen in Ausbildung stehenden Wanderleiter im vorgenannten Geländebereich einsetzen, sofern dies unter ihrer direkten Aufsicht und Verantwortung steht und für dessen Ausbildung erforderlich ist.

Wie bestimmt sich die **Schwierigkeit einer Schneeschuhtour**?

- Die Schwierigkeit einer Schneeschuhtour bestimmt sich nach der Einstufung der Tour in den neusten Schneeschuhtourenführern des SAC «Graubünden Nord» (ISBN 978-3-85902-316-1) und «Graubünden Süd» (ISBN 978-3-85902-326-0).
- Die Schwierigkeit einer Schneeschuhtour, welche nicht in den Ski- und Schneeschuhtourenführern des SAC aufgeführt ist, muss von den Wanderleitern selber eingeschätzt werden. Als Grundlage dient die SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren bzw. für Schneeschuhtouren (<http://www.sac-cas.ch/unterwegs/schwierigkeits-skalen.html>).
- Ob eine geplante Schneeschuhtour von der Hangsteilheit her im zulässigen Bereich liegt, lässt sich auf <https://map.geo.admin.ch> überprüfen. Man sucht nach «Hangneigungsklassen ab 30°».

B. Bewilligungserhalt und Bewilligungsaufgaben gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Wie und wo erhalten Wanderleiter eine **Bewilligung gemäss RiskG**?

- Wanderleiter mit Wohnsitz im **Kanton Graubünden**, welche über folgende Ausbildungsnachweise verfügen, können das RiskG-Bewilligungsgesuch beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) über <https://www.awt.gr.ch> (Rubrik «Berg- und Schneesport» → «für Anbieter») einreichen:
 - Eidgenössischer Fachausweis als Wanderleiter
 - Ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt werden
 - Von der «Union of International Mountain Leader Associations» (UIMLA) anerkanntes Diplom als «International Mountain Leader» (IML)
- Wanderleiter mit Wohnsitz in einem **anderen Kanton**, müssen die **Bewilligung** gemäss RiskG in ihrem **Wohnsitzkanton** einholen.
- Wanderleiter **mit in der Schweiz erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland**, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in dem Kanton einholen, wo sie ihre **hauptsächliche Tätigkeit** ausüben.
- Wanderleiter **mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation oder mit Wohnsitz im Ausland**, haben die Vorgaben gemäss dem speziellen für Bergführer oder Schneesportlehrer erstellten Merkblatt des BASPO über <https://www.baspo.admin.ch> (Rubrik «Aktuell» → «Themen (Dossiers)» → «Gesetz über Risikoaktivitäten» → «Merkblätter und Links») sinngemäss für die Aktivität als Wanderleiter einzuhalten.

Welche **Auflagen** müssen Wanderleiter mit Bewilligung gemäss RiskG berücksichtigen?

- Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügen und ihre Kunden über diese Versicherung informieren.
- Sie müssen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllen:
 - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können
 - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben
 - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind
 - Überprüfung der Eignung der Wetter- und Schneebedingungen
 - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist

- Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind
- Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Sie müssen der kantonalen Behörde Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen.
- Sie müssen die weiteren Bestimmungen des RiskG und der Verordnung berücksichtigen.
- Sie müssen nach Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitzkanton eine neue Bewilligung einholen.

C. Aktivitäten von Wanderleitern gemäss kantonalem Gesetz (GBS)

Gibt es für Wanderleiter **spezielle Regelungen des Kantons Graubünden**, welche beachtet werden müssen?

- Nein, die Aktivitäten der Wanderleiter richten sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des RiskG.

D. Aktivitäten von Wanderleitern ohne gesetzliche Bestimmungen

Gibt es auch Aktivitäten von Wanderleitern, welche **keinen gesetzlichen Bestimmungen** des Bundes oder Kantons unterstehen?

- Insbesondere folgende Aktivitäten unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. sie dürfen von jedermann, mit oder ohne Bewilligung ausgeübt werden:
 - Alpinwandern bis Schwierigkeitsgrad T3 (anspruchsvolles Bergwandern) gemäss SAC-Berg- und Alpinwanderskala
 - Schneeschuhtouren bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 (Schneeschuhwanderung, unter 25°) gemäss SAC-Schwierigkeitsbewertung von Schneeschuhtouren

E. Weitere Informationen

Was ist in Bezug auf **Wildruhezonen** zu beachten?

- Das Begehen und Befahren von Wildruhezonen (siehe <https://www.ajf.gr.ch> Rubrik «Lebensraum- & Artenschutz» → «Wildruhezonen») ist nicht erlaubt ist. Dies gilt auch ausserhalb der Berufsausübung. Wanderleiter üben diesbezüglich eine Vorbildfunktion gegenüber den Gästen aus.

Alle Informationen und Dokumente über das Berg- und Schneesportwesen finden Sie auf <https://www.awt.gr.ch> unter der Rubrik «Berg- und Schneesport».